

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

DREHERtec Industrieumzüge GmbH

## §1 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag gilt mit dem Ausstellen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als Zustandekommen; bis dahin bleibt unser Angebot unverbindlich. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Erteilte Bestellungen sind verbindlich, auch wenn diese telefonisch, mündlich, telegraphisch oder fernschriftlich erteilt werden. Bestellungs-Annullierungen sind ausgeschlossen. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen seines Antrages bzw. des abgeschlossenen Vertrages sind nur nach zu treffender Vereinbarung mit uns möglich – und setzen in jedem Fall unser Einverständnis voraus.

(2) Der Antragsteller bleibt bis zum Zeitpunkt der Annahme des Antrages – welche unsererseits durch schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt, bzw. bis zum Zeitpunkt unserer schriftlichen Ablehnung – an seinen Antrag gebunden.

(3) Die Bindung des Bestellers an seinen Antrag erlischt, wenn nach dem Zeitpunkt des Einganges des Antrages in unserem Hause nebst der anschließenden Klarstellung sämtlichen technischer Einzelheiten wie der Ausführung, sowie Klärung aller kaufmännischen Sachverhalte des Vorganges (z. B. Zahlungsbedingungen, Lieferzeiten und dgl.) – die Annahme des Antrages bei Lagerware nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen bzw. bei Nicht-Lagerware, Sonderkonstruktionen und Maschinen nicht innerhalb einer Frist von 16 Wochen, sowie nicht innerhalb der uns gemäß § 1, Absatz (4), in beiden Fällen zu setzenden Nachfrist erfolgt.

(4) Nach Ablauf der gemäß § 1, Absatz (3), angeführten Fristen von 8 bzw. 16 Wochen, hat uns der Besteller nochmals schriftlich zur Annahme seines Antrages aufzufordern und uns hierbei in jedem Falle zusätzlich eine Nachfrist von 2 Wochen einzuräumen.

## §2 Gültigkeit unseres Angebotes

Preis und Beschreibung des angebotenen Artikels, einschließlich angefragter Stückzahl, gehen aus unserem Angebot hervor. Unser Angebot ist freibleibend mit dem Ausstellen unserer Auftragsbestätigung gilt der Antrag als angenommen. Weicht die Bestellung von unserem Angebot ab, bzw. wird unser Angebot verspätet angenommen, bedarf es unserer schriftlichen Zustimmung. Gültigkeitsdauer unseres Angebotes beträgt 3 Monate ab Erstelldatum.

## §3 Umfang der Lieferverpflichtung

(1) Maße, Gewichte, technische Daten, Abbildung und Zeichnungen sind für die Ausführung nur dann verbindlich, wenn ausdrücklich schriftlich in unserem Angebot niedergelegt und in unserer Auftragsbestätigung nochmals bestätigt wird. Bruttogewichte und Kistenmaße sind annähernd nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit angegeben. Da unsere Lieferwerke ständig um die Weiterentwicklung Ihrer Erzeugnisse bemüht sind, bleiben Konstruktions- und Maßänderungen vorbehalten, die Abbildungen sind unverbindlich.

(2) Für elektrotechnisches Zubehör (Motoren usw.) gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der Deutschen Elektrotechnischen Industrien und für die Ausführung die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker.

## §4 Preisstellung

(1) Die Preisstellung erfolgt in EURO.

(2) Die Preise sind freibleibend und verstehen sich immer zur Lieferung ab Herstellerwerk bzw. ab Lager, ausschließlich der Kosten für Verpackung, Versand und Fracht bei Import bzw. Export auch ausschließlich Zoll- und Ein- bzw. Ausfuhrkosten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Erfahren die Faktoren unserer Kalkulation, wie Löhne, Gehälter, Rohmaterialien, Steuern, Zölle usw. bis zur Lieferung bestellter Ware eine Erhöhung, so werden die am Tage der Lieferung geltenden erhöhten Preise in Rechnung gestellt. Die erhöhten Preise werden auch bei Teillieferungen in Anrechnung gebracht.

## §5 Zahlungsbedingungen

(1a) Sofern nicht anders lautende Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung für W e r k z e u g e (Programm unserer Werkzeugabteilungen) innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen.

(1b) Sofern nicht anderslautende Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung für M a s c h i n e n (Programm unserer Maschinenabteilungen) sofort nach erfolgter Inbetriebnahme ohne jeden Abzug zu erfolgen.

(1c) Bei Sondermaschinen, Sonderwerkzeugen und dgl. erfolgt die Zahlung nach Vereinbarung.

(2a) Die Zahlungen sind per Überweisung oder Scheck frei Denkingen zu leisten.

(2b) Die Annahme von Schecks erfolgt per zahlungshalber.

(2c) Bei Zahlung durch Scheck geht das Eigentumsrecht des Gegenstandes erst nach vollständiger Einlösung des Schecks auf den Käufer über. (Siehe besondere Bedingungen gemäß §6 – Eigentumsvorbehalt).

(2d) Kosten der Diskontierung und der Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.

(3) Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe des für Kontokorrentkredite jeweils banküblichen Zinssatzes in Abrechnung gebracht, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf.

(4) Aufrechnung, sowie die Ausübung einer Zurückbehaltforderung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch wäre unbestritten oder rechtskräftig.

## §6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur restlosen Begleichung aller derzeitigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Eine Verfügung über unser Eigentumsvorbehalt stehende Waren ist dem Käufer nur im Rahmen seines ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs gestattet – insbesondere dürfen derartige Waren weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.

(2) Unser Eigentumsvorbehalt bleibt auch bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung als Miteigentum erhalten. Werden unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren vom Käufer veräußert oder sonst an dritte Personen abgegeben, so gelten die Ansprüche des Käufers gegen den Dritten mit Abschluß des Lieferungsvertrages – in Höhe unserer Forderungen gegen den Käufer – als an uns abgetreten. Wir können die Einziehung der Forderungen gegen den Dritten betreiben. Auf unseren Wunsch sind uns vom Käufer Angaben über die Person des Dritten zu machen.

(3) Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

(4) Beträge, die der Käufer für unsere unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren vereinbart, sind umgehend an uns abzuführen. Der Käufer übernimmt insoweit lediglich die treuhänderische Verwaltung dieser Gelder bis zur Weiterleitung an uns. Bei einem Weiterverkauf unserer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hat der Käufer dem Drittkäufer den zu unseren Gunsten bestehenden Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen. Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gepfändet oder beschlagnahmt, so sind wir sofort zu benachrichtigen. Der Käufer trägt die Kosten einer Intervention.

(5) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte von 16. Mai 1894 Anwendung findet.

## §7 Gefahrenübergang und Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, wobei die Gefahrenmomente nach Verlassen unserer Lagerräume bzw. nach Verlassen der Werkhalle unserer Lieferwerke auf den Besteller übergehen. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde bzw. der Lieferer die Auslieferung übernommen hat. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. Wenn keine Vereinbarung bezüglich der Verpackung, des Versandes und der Transportwege getroffen worden ist, werden diese von uns gewählt. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis gesondert berechnet und nicht zurückgenommen, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei Maschinen steht es im Ermessen des Lieferers, eine Transportversicherung abzuschließen, sofern bei Vertragsabschluss nicht anderes vereinbart wurde.

## §8 Lieferfristen

(1) Zugesagte Liefertermine sind freibleibend.

(2) Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind – und bezieht sich auf Fertigstellung im Lieferwerk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus.

(3) Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Ereignisse höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Streik, Aussperrung, Ausschlußwerden, Ein- und Ausfuhrverbote und ähnliches – auch im Lieferwerk oder beim Unterlieferer – berechtigt uns, die Lieferfristen entsprechend zu verlängern oder vom Verträge zurücktreten; und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche und sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angabe des Bestellers nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung. Verzugsschaden oder sonstige Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen bzw. bei durch unserer Seite erklärtem Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. Teillieferungen unserer Seite sind zulässig.

## §9 Gewährleistung

(1) Für Mängel des gelieferten Gegenstandes haften wir nur in der Weise, daß wir bei Berechtigter und fristgemäßer Beanstandung diejenigen schadhafte Teile, welche bei Lieferung mangelhaft sind oder innerhalb von 6 Monaten seit dem Liefertag – bei einschichtigem Betrieb – unbrauchbar werden, nach unserer Wahl entweder kostenlos in standsetzen bzw. austauschen, oder eine neuwertige, dem Vertrag entsprechende Ware liefern.

(2) Die Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb 8 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich in genau detaillierter Form anzuzeigen. Die betreffenden Teile sind uns auf Verlangen zuzusenden. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung, für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätten erkennen müssen.

(3a) Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung und für Naturprodukte, z. B. Diamanten wird keine Haftung übernommen.

(3b) Bei Lieferung gebrauchter Werkzeuge bzw. gebrauchter Maschinen wird keine Gewähr übernommen.

(4) Zur Vornahme aller uns notwendigen erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzmaschinen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und uns auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(5) Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Lieferungsverpflichtungen nicht erfüllt.

(6) Wir haben ferner nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert wird, ferner haften wir nicht, wenn der Besteller an dem Gegenstand eigenmächtige Eingriffe vorgenommen hat.

(7) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie sonstige weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## §10 Recht auf Rücktritt der DREHERtec Industrieumzüge GmbH, Denkingen.

(1) Wird uns nach Abschluß des Liefervertrages bekannt, daß der Besteller sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, bzw. ist der Besteller mit den ihm obliegenden Verpflichtungen im Verzuge, so können wir Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der von uns gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

(2) Uns steht ferner das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhergesehene und sonstige Ereignisse im Sinne des §8 auf unseren Betrieb oder den unseres Vorlieferers einwirken und / oder die Lieferung des Vertragsgegenstandes unmöglich machen.

Dasselbe gilt für den Fall, daß sich die Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrages nachträglich herausstellt.

(3) Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller schriftlich mitteilen.

(4) Sämtliche Neumaschinen Lieferungen / Verträge sind unter Vorbehalt der Lieferung des Lieferwerks (beispielshaft Hyundai Wia aus Korea).

## §11 Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns schriftlich zugestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von uns zu vertretenden Mangels willentlich fruchtlos haben verstreichen lassen, oder wenn die Beseitigung eines nachgewiesenen Mangels von uns verweigert wird. Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz.

## §12 Erfüllungsort und Gerichtstand

(1) Erfüllungsort für Lieferverpflichtungen ist für sämtliche am Vertragsverhältnis beteiligten Parteien Denkingen bzw. der Auslieferungsort unserer Lieferwerke, Erfüllungsort für die übrigen Verpflichtungen – wie z. B. Zahlung – ist Denkingen.

(2) Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen – auch für Klagen im Urkunden-, Scheck- oder Wechsel-Prozeß, sowie für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist für beide Teile nach unserer Wahl das Amtsgericht oder Landgericht Spaichingen/Rottweil, bzw. die für unseren Hauptsitz zuständigen nächsthöhere gerichtliche Instanz. Wir sind auch berechtigt nach unserer Wahl, das für den Hauptsitz des Bestellers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht oder die für den Hauptsitz des Bestellers zuständige nächsthöhere gerichtliche Instanz anzurufen.

## §13 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Für die Auslegung ist ausschließlich das gültige Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Eventuelle Änderungen, Nebenabreden, bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.